Allgemeine Bedingungen für Planer der KWO, Kraftwerke Oberhasli AG

1 Organisation, Kompetenzen und Leistungen

1.1 Projektleitung Bauherr (PL KWO)

Die KWO bestimmt einen Mitarbeiter als Projektleiter (PL KWO). Dieser vertritt die KWO in sämtlichen das Bauvorhaben betreffenden Fragen. Er entscheidet selbständig im Rahmen seiner Kompetenzen oder ist verantwortlich für die Herbeiführung der Entscheide.

1.2 Projektleitung Planer (PL Planer)

Die Projektleitung Planer (PL Planer) arbeitet im Rahmen ihrer vertraglich festgelegten Kompetenzen und ist gegenüber der KWO informationspflichtig. Alle Arbeitsschritte der am Schluss dieses Dokumentes angefügten Liste bedürfen der Genehmigung über die PL KWO.

1.3 Leistungsumfang und Vergütung

Wenn nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen der Planer anhand der aktuellen Ordnungen des SIA festgelegt. Der konkrete Umfang und Inhalt der Planerarbeiten und deren Vergütung werden in der Vertragsurkunde festgelegt. Soweit darin eine Vergütung nach effektivem Zeitaufwand vereinbart wird, gelten die von der KBOB bekannt gegebenen Stundenansätze. Ohne anders lautende Abmachung im Planervertrag wird keine Teuerung vergütet. Wird in der Vertragsurkunde die Vergütung der Teuerung vereinbart, so bemisst sie sich nach den Vorgaben der KBOB.

1.4 Präzisierungen des Art.1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der SIA-Ordnungen 102/2003, 103/2003 und 108/2003

Anstelle von Art. 1.9.2 und 1.9.31
Für Arbeitsunterbrüche infolge hängiger Einsprachen, fehlender Kredite und ausstehender Projektgenehmigungen können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Kann ein Projekt wegen höherer Gewalt oder aufgrund eines getroffenen oder ausstehenden Entscheids des Verwaltungsrats des Bauherrn, nicht verwirklicht werden, besteht kein Anspruch auf Weiterführung der begonnenen Projektarbeit oder Entschädigung.

Art. 1.11.1 wird wie folgt ergänzt:
Ansprüche aus Planmängeln und Mängeln eines Gutachtens verjähren mit Ablauf von 5 Jahren seit dessen Ablieferung. Für Baumängel als Folge eines Planmangels gilt Art. 371 Abs. 2 OR.

2 Submission und Verträge

2.1 Für den Fall, dass der Planer Leistungen gemäss der Phase 4 Ordnung SIA 112, Leistungsmodell (Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag) erbringt, sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Für die KWO gelten die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, ÖBV etc.). Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen hat gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Die formelle Abwicklung der Submissionen ist rechtzeitig über die PL KWO festzulegen und gilt für die gesamte Planerarbeit.

2.3 Ausschreibungsunterlagen / Allgemeine und Besondere Bestimmungen

Die Ausschreibungsunterlagen sind genügend zu dokumentieren, so dass ein fairer Wettbewerb gewährleistet ist. In der Regel werden folgende Dokumente abgegeben:

- Technische Dokumente (Pläne, Schemas, Fotos etc.)
- Vorgesehenes Vertragsdokument
- Allgemeine Bedingungen (Bestimmungen zum Werkvertrag, Abweichungen von der Norm)
- Besondere Bestimmungen (Bestimmungen im Zusammenhang mit der projektgemässen Ausführung)
- Leistungsverzeichnis oder Leistungsbeschreibung
- Ohne gegenteilige Abmachung mit der KWO sind für Bauarbeiten die Leistungsverzeichnisse mit den aktuellen Normpositionen des CRB zu erstellen.

2.4 Fristen für die Offerteingaben

Die Fristen für die Offerteingaben sind abhängig vom Leistungsumfang und betragen im freihändigen Verfahren ab dem Versanddatum min. 5 Arbeitstage. Für die restlichen Verfahren gelten die gesetzlichen Fristen der ÖBV. Die entsprechenden Fristen für die Offertanfrage, Auswertung und Vergabe sind bei der Planung zu berücksichtigen.

2.5 Offertöffnung, -kontrolle, Vergabeantrag

Im öffentlichen Beschaffungswesen dürfen Offerten nach deren Einreichung nicht mehr geändert werden. Abgebotsrunden sind unzulässig.

Die Offertöffnung erfolgt in der Regel im Beisein eines Vertreters der KWO und ist zu protokollieren (Unternehmer, Eingabesummen).

2.6 Werkverträge / Planerverträge

Für sämtliche Unternehmerleistungen sind die Werkverträge / Planerverträge gemäss Muster der KWO zweifach mit Originalunterschriften zu verwenden.

Ablauf der Unterzeichnung: Genehmigung des Vertragsdokuments durch die PL KWO / Unterzeichnung durch Unternehmer. Unterzeichnung durch KWO / Verteilung durch PL KWO.

3 Dokumentation

3.1 Grundlage

Für die Darstellung der Projekte gelten grundsätzlich die einschlägigen SIA- und VSS-Normen.

3.2 Dokumentation

Über die ganze Projektphase ist eine Planliste mit den aktuellen Indizes zu führen.

Die Planformate richten sich nach den DIN A4-Reihen wobei das Format A1 nach Möglichkeit nicht überschritten werden soll. Der Titel befindet sich unten rechts.

Die Darstellung und der Datenaustausch haben sich nach den Anweisungen der KWO zu richten. Für jedes erstellte technische Dokument (Plan, Bericht) ist über die PL KWO eine KWO-Plannummer zu beschaffen. Mit Ausnahme von zugehörigen Listen dürfen nicht mehrere Pläne in einer Nummer zusammengefasst werden.

Der Datenaustausch erfolgt im Originalformat (.dwg .doc .xls etc.). Sämtlichen Originaldaten ist jeweils der entsprechende Ausdruck als pdf-File beizufügen.

Nach Projektabschluss sind mit der vollständigen Planliste sämtliche Pläne des ausgeführten Bauwerks nebst der elektronischen Form als Papierausdruck in der Regel in 3 Sätzen abzugeben. Die Schlussdokumentation umfasst nebst den Plänen weitere Dokumente wie Nutzungsvereinbarung, Projektbasis, Statische Berechnungen, Nachweise, Technische Berichte, Betriebsvorschriften etc. Der Aufwand für diese Leistung ist in den Honorarkosten einzurechnen.

4 Liste der Entscheide, welche zwingend über die PL KWO erfolgen müssen

Diese Liste ist nicht abschliessend.

4.1 Planung

Beizug Fachingenieure und Spezialisten, Projekte der Fachingenieure und Spezialisten, Aufträge an Berater und Unternehmer, Variantenentscheide, Baubewilligungsgesuche, Projektpläne vor der Weiterreichung an Dritte, Material- und Farbkonzepte, Unternehmerlisten für die Submission für freihändige Vergabe oder Einladungsverfahren, Vergabekriterien, Ausschreibungsunterlagen vor der Vervielfältigung.

4.2 Ausführung

Wahl des Bauleiters, Ausführungspläne vor der Abgabe an den Unternehmer, Werkverträge, Auftragsbestätigungen, Abschliessende Anerkennung von Ausmassen und Regierapporten und der Schlussabrechnungen der Unternehmer, alle Rechnungen, Ausübung der Mängelrechte, Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

4.3 Änderungen

Alle Aufträge und Weisungen, die eine Änderung des Projektes, der Pläne oder vertraglich vereinbarten Leistungen oder Lieferungen zur Folge haben.